

Schutzkonzept

Kindergarten Rasselbande Seligenporten



Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	S. 4
1. Einleitung	S. 4
II. Grundlagen	S. 5
1. Rechtliche Grundlagen und Begriffsklärungen	S. 5
2. Theoretische Grundlagen	S. 8
III. Risikoanalyse	S. 9
1. Risikofaktoren durch räumliche Strukturen	S. 10
2. Risikofaktoren zwischen den Kindern	S. 11
3. Risikofaktoren zwischen Kindern, Eltern und Dritte	S. 12
4. Risikofaktoren zwischen Kindern und Mitarbeiter	S. 13
5. Weitere Präventionsmaßnahmen um die Risikofaktoren zu minimieren	S. 15
IV. Prävention	S. 16
1. Personalauswahl und Personalmanagement	S. 16
2. Personelle Engpässe	S. 17
3. Verhaltenskodex	S. 18
4. Sexualpädagogisches Konzept	S. 21
4.1 Doktorspiele	S. 21
4.2 Sexualisierte Gewalt	S. 21
5. Inklusion	S. 22
6. Resilienz – Wie stärken wir unsere Kinder	S. 23
7. Partizipation	S. 24
7.1 Kinder	S. 24
7.2 Eltern	S. 26
7.3 Mitarbeiter	S. 28
8. Beschwerdemanagement	S. 28
8.1 Beschwerden von Kindern	S. 29

8.2 Beschwerden von Eltern	S. 30
8.3 Beschwerden von Mitarbeitern	S. 30
V. Intervention	S. 31
1. Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Kindern	S. 33
2. Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	S. 34
3. Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung	S. 36
4. ISEF Insoweit erfahrene Fachkraft	S. 37
IV. Rehabilitation und Aufarbeitung	S. 38
1. Rehabilitation bei unbestätigten Verdacht	S. 38
2. Aufarbeitung	S. 39
3. Qualitätssicherung	S. 39
4. Schlusswort	S. 39
VIII. Ansprechpartner/Anlaufstellen/Quellennachweise	S. 40
1. Anlaufstellen/Ansprechpartner	S. 40
2. Quellennachweise	S. 40

I. Präambel

1. Einleitung

Als Mitarbeiter* und als Träger des Kindergarten Rasselbande, Seligenporten betreuen wir die uns anvertrauten Kinder und tragen damit eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Darum haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Missbrauch, Übergriffen, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.

Der Kindergarten ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und in dem auch Entwicklungsauffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nachgegangen wird.

Alle Mitarbeiter tragen dazu bei, eine Atmosphäre zu schaffen, die diesem Auftrag gerecht wird.

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung werden verbindliche Rahmenbedingungen beschrieben, die alle betreffen, die im Alltag mit Kindern in Kontakt stehen.

Die Mitarbeiter sollen den eigenen Umgang mit dem Kind und das Verhalten Dritter gegenüber Kindern und von Kindern untereinander beobachten und kritisch prüfen. Wenn nötig sollen sie das Gespräch suchen, situationsgerecht handeln bzw. eingreifen.

Unser tägliches Arbeiten mit den Kindern und untereinander wird von einer Grundhaltung getragen, die durch **Respekt, Wertschätzung, Achtsamkeit und Vertrauen** charakterisiert wird.

- Wir begegnen Kindern mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen
- Wir stärken ihre Persönlichkeit
- Wir achten ihre individuellen Bedürfnisse und Rechte
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst
- Wir wahren und respektieren ihre persönlichen Grenzen
- Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um

*Im vorliegenden Schutzkonzept wird genderneutral immer von Mitarbeiter gesprochen. Darunter sind selbstverständlich alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verstehen.

II. Grundlagen

1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Begriffsklärungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Unser Kinderschutzkonzept ergibt sich aus den folgenden rechtlichen Grundlagen:

1.1 Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

- Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK) Das Wohl des Kindes soll ein vorrangiges Kriterium in der Interessensabwägung sein.
- Recht auf Mitbestimmung (Artikel 12 UN-KRK) ...
- Recht auf Leben, Überleben, Entwicklung (Artikel 6 UN-KRK) ...
- Verbot der Diskriminierung (Artikel 2 UN-KRK)

1.2 Artikel 1 & 2 (in Auszügen) des Grundgesetzes:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

1.3 Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

Art. 9b Kinderschutz

(1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern, sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung eingezogen wird, soweit sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

Laut §1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe

1.4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

1.5 EU-Grundrechtecharta Artikel 24

Laut der EU-Grundrechtecharta haben Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden, und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

1.6 Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

- Der **§ 8a SGBVIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** beschreibt, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben, dabei kann hier schon eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden.
- **§ 45 SGBVIII** beschreibt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, er gibt vor, dass neben einer Betriebserlaubnis eine Konzeption und Ausbildungsnachweise vorliegen müssen. Außerdem ist es notwendig, dass es Beschwerdemöglichkeiten gibt. Dies sind neben anderen Punkten wichtige Voraussetzungen um das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu sichern.
- **§46 SGB VIII** beschreibt die Kontrolle von § 45 durch die Aufsichtsbehörde
- **§ 47** legt die Meldepflicht fest, Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
- Im **§72a** ist das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeiter zwingend erforderlich.

Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlungen und Vernachlässigung, sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

Straftatbestände des STGB, die den § 72a (Führungszeugnis) umfasst und für den Bereich Kindergarten relevant sind:

§ 171 Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht

§174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§176 Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§177-178 Tatbestände der sexuellen Handlungen an Minderjährigen

§180 Tatbestände der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§184 Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften

§225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Schweigepflicht und Datenschutz

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt oder ermittelt werden und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des §64 und § 65 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit wie möglich - zu beachten.

Kommen das Personal und der Träger im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamtes durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

2. Theoretische Grundlagen

Begriffsklärung Kindeswohl:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt.“ (Jörg Maiwald 2019)

Zu diesen Bedürfnissen zählen **Vitalbedürfnisse**: (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach)

soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft)

Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung)

Begriffsklärung Kindeswohlgefährdung:

„Ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlicher Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, (...)“

(siehe: http://baglajae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf)

Gefährdungsarten:

- Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Formen von Gewalt:

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, indem Übergriffe toleriert werden.

Beispiele hierfür sind:

Kind ungefragt auf den Schoß ziehen, Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen, unangekündigter Körperkontakt, Kind ungefragt umziehen, im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern abwertend sprechen, Kind ignorieren, Missachtung der Intimsphäre

Übergriffe:

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele hierfür sind:

Kind solange sitzen lassen bis es aufgegessen hat, Separieren des Kindes, Diskriminierung, Befehlston, Vorführen des Kindes, Bloßstellen, Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich, Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Strafrechtliche Formen

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

Beispiele hierfür sind:

*Kind schlagen, treten, hinter sich herzerren, schütteln, einsperren, fixieren Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
Kind vernachlässigen
Kind verbal demütigen*

III. Risikoanalyse

Das Team hat gemeinsam eine Risikoanalyse erarbeitet. Es ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit das Anliegen der Einrichtung, mit Aufmerksamkeit und Objektivität Alltagsabläufe, Strukturen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz.

Zudem zeigt die Risikoanalyse Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Diese gilt es zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Es geht darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den

Kindern zu pflegen und machtvollen Positionen aufgrund der Situation oder des Erwachsenseins nicht auszunutzen.

Unser Ziel ist es, sich über die Gefährdungspotentiale bewusst zu werden und Schutzmaßnahmen zu ermitteln um Risiken für die Kinder zu minimieren und bestenfalls auszuschließen. Wir wünschen uns eine Sensibilisierung und ein offenes Bewusstsein dem Thema gegenüber, damit unsere Einrichtung für die Kinder ein Ort ist um sich sicher und geborgen entfalten und entwickeln zu können.

Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen einer solchen Risikoanalyse aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

1. Risikofaktoren durch räumliche Strukturen:

Auch in unserem Kindergarten gibt es Räumlichkeiten, Spielmöglichkeiten und Bereiche im Garten, die nicht gut einsehbar sind und sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen allein aufhalten können.

Für folgende Gefahrenorte gibt es klare Regelungen der Benutzung um die maximale Sicherheit für die Kinder zu garantieren:

- Kinderbad mit Wickelbereich
- Personal- und Besuchertoilette
- Spielhaus
- Kaufladen
- Projektraum
- Turnhalle
- Garderobe
- Nebenraum des Gruppenraumes
- Bereiche des Gartens
- Schlafraum (Krippe)

Regelung:

- Die pädagogischen Mitarbeiter zirkulieren regelmäßig in Haus um alle Bereiche / Räume einzusehen (Spielhaus, Kaufladen, Turnhalle, Garderobe, Kinderbad, Turnhalle).
- Vermeintlich unübersichtliche Räume (z.B. Nebenraum, Personalraum), Projektraum) werden vom Pädagogen begleitet und beobachtet.
- Personenberechtigte sagen Bescheid, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen. Die Kindertoilette und der Wickelbereich ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten. Falls doch Eltern sich dort aufhalten, bleibt eine Mitarbeiterin zur Beobachtung der Situation in der Nähe.
- Sicherheitskonzept im Garten: am Vormittag dürfen aus jeder Gruppe 4 Kinder alleine in den Garten und müssen im sichtbaren Bereich bleiben. Das Aufhalten in Hecken, Zaunnähe oder im Tipi sind in diesem Zeitfenster nicht erlaubt.

2. Risikofaktoren zwischen den Kindern

Da in unserem Kindergarten Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut werden, besteht unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. In folgenden Situationen können Grenzüberschreitungen begünstigt werden:

- Situationen in denen Kinder miteinander spielen und nicht stetig beobachtet werden z.B. im Gang, in der Puppenecke, in der Turnhalle, am Kaufladen, in Nebenräumen, Verstecken unter der Decke, in Höhlen, im Garten hinter Büschen.
- Grenzüberschreitungen z.B. bei Doktorspielen
- Bei Toilettengängen, die nicht durch das Personal begleitet werden (Kinder halten sich die Türe zu, gehen zu zweit in eine Toilettenkabine).
- Bei Hilfestellung der Kinder untereinander.
- In unbeaufsichtigten Momenten in der Gruppe, wenn der Pädagoge den Raum kurz verlassen muss, um einem anderen Kind zu helfen.
- Kinder üben psychischen Druck untereinander aus: „Du bist nicht mehr mein Freund“ oder „Ich lade dich nicht zu meinem Geburtstag ein“.

Regelung:

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ der anderen zu akzeptieren und zu respektieren. Dabei geht es um die Achtung dem Anderen gegenüber und das Wahren von emotionalen und körperlichen Grenzen.

- Jedes Kind hat ein Recht auf einen ungestörten Toilettengang.
- Nur ein Kind pro Toilettenkabine.
- Akzeptanz und Wertschätzung untereinander.
- Bei Doktorspielen gilt: es wird nichts eingeführt, Kinder dürfen in einem geschützten Rahmen nackt sein, ein NEIN ist erlaubt, es ist nur das in Ordnung was man selber zulassen möchte.

3. Risikofaktoren zwischen Kindern und Eltern oder Dritte

Während der Bring- und Abholzeit gehen viele Eltern und Abholberechtigte im Haus ein und aus. In dieser Zeit können Unbefugte einen leichteren Zugang bekommen. Es ist uns daher wichtig, diesbezüglich ein Problembewusstsein zu schaffen und für potentielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren. Folgende Personen / Personengruppen kommen regelmäßig angemeldet in den Kindergarten:

- Bauhof
- Handwerker
- Hausmeister
- Fachdienste
- Musikschule
- Praktikanten und Hospitationen

Regelung:

- Personen, die mit Kindern arbeiten, müssen bestimmte Regelungen einhalten - siehe Personalmanagement.
- Personal, Personenberechtigte und Externe sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre, Gartentüre) geschlossen zu halten. Nach der Bringzeit wird die Haustüre vom Personal zugesperrt und zur Abholzeit wieder geöffnet.
- Externe / Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Wir legen fest, dass Fachdienste nur in einsichtigen Räumen allein mit Kindern sind.
- Personenberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Nicht abholberechtigte Personen müssen schriftlich eingetragen oder schriftlich mitgeteilt werden.
- Erwachsene am Gartenzaun, die auffällig oft oder lange zum Beobachten dastehen, werden auf ihr Anliegen angesprochen.

4. Risikofaktoren zwischen Kindern und Mitarbeiter

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Es ist wichtig, sich die sensiblen Situationen im Alltag bewusst zu machen und bestimmte Grenzen festzusetzen, um eine professionelle und am Wohl des Kindes orientierte Arbeit leisten zu können. Folgende Situationen stellen ein Risiko dar:

- Wickel- und Pflegesituation
- Begleitung beim Toilettengang, Umziehsituationen
- Schlaf- und Ruhesituation
- In Massage- und Entspannungssituation
- Turn- und Bewegungseinheiten, bei denen Hilfestellungen gegeben werden müssen.
- Essensituation
- Allgemein die Situation, bei der Kinder alleine mit einem Mitarbeiter sind (z.B. im Gruppenraum, Nebenraum).
- Alltagsbegleitende Hilfestellungen (Hände waschen, an- und ausziehen)

Grenzverletzungen können spontan und ungeplant sein, somit sind sie auch im Alltag korrigierbar. Sie können aber auch ein Spiegel sein, an welchem sich messen lässt, ob Übergriffe toleriert werden oder gegen sie gearbeitet wird.

- Kind ungefragt oder unangekündigt berühren (auf den Schoß ziehen, Naseputzen, streicheln an Wange, Rücken, Arme, Haare, Kopf, Beine).
- Ständiger barscher und lauter Tonfall, Befehlston gegenüber dem Kind.
- Kind mit anderen Kindern vor deren Augen und / oder Ohren vergleichen.
- Kind abfällig und angeekelt anschauen.
- Kind ohne pädagogische Begründung „stehen lassen“ und / oder ignorieren
- Abwertende Bemerkungen über das Kind, ständiger Sarkasmus und Ironie gegenüber dem Kind.

Übergriffe und Gewalt:

- Kinder küssen.
- Kinder berühren (am Mund, an den Geschlechtsteilen).
- Kind solange sitzen lassen z.B. bis es aufgeessen hat, leise ist.
- Kind grob packen, schlagen, hauen.
- Kind an Haaren, Armen, Beinen ziehen.
- Kind in einen anderen Raum separieren.
- Vorführen des Kindes, bloßstellen, lächerlich machen.
- Kinder aktiv an der Bewegung und / oder am Verlassen einer Situation hindern.
- Kinder zum Schlafen und hinlegen zwingen.

Solche Missachtungen sind ausgenommen von Gefahrensituationen, in welchen mit festhalten oder Ähnliches reagiert werden muss:

- Eigengefährdung des Kindes.
- Gefährdung des Kindes durch andere.
- Gefährdung Dritter durch das Kind z.B. im Straßenverkehr, Unfälle

Regelung:

Toilettensituation:

- Wir geben Hilfestellung beim Abputzen, An- und Ausziehen nur aufgrund deutlicher Signale oder Nachfrage des Kindes.
- Wir beobachten die Kinder nicht übermäßig.
- Wir achten darauf, dass die Toilettentüre bzw. Kabinentüre geschlossen ist.
- Wir achten darauf, dass das Kind vollständig angezogen ist, wenn es aus der Toilettenkabine kommt.

Umziehsituationen:

- Wir unterstützen das Kind entwicklungsentsprechend, zur Förderung der Selbstständigkeit.
- Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt – kein unnötiges Berühren.
- Wir warten, bis das Kind um Hilfe bittet oder die Hilfe sprachlich ankündigt.
- Wir begleiten unsere Handlungen sprachlich.
- Wir sichern einen geschützten Rahmen bzw. Raum für die Kinder, indem wir Personal, andere Kinder oder Dritte darauf verweisen zu warten.

Schlaf- und Ruhesituationen:

- Wir lassen die Kinder entscheiden, ob sie sitzen oder sich hinlegen möchten.
- Wir stellen sicher, dass die Kinder dies frei tun.
- Wir bieten den Kindern eine ruhige, angenehme Atmosphäre.

Essenssituation:

- Wir zwingen keine Kinder zum Essen oder Trinken.
- Wir stellen Regeln für unsere Ess-Kultur auf z.B. wir regen die Kinder zum Probieren an, keiner muss probieren, keiner muss aufessen.

Einzelssituation:

- Wir berühren die Kinder nur, wenn sie dies wollen.

In allen Situationen zwischen Kinder und Fachkräften gilt: die sprachliche Begleitung der Tätigkeiten, die Erklärung und Vorgehensweise von Tätigkeiten und das Ankündigen dieser als Regel.

5. Weitere Präventionsmaßnahmen um die Risikofaktoren zu minimieren

Regeln für Mitarbeiter:

- Wir kontrollieren uns gegenseitig, indem wir bei jedem Vorbeigehen einen Blick durch Glaseinsätze und Fenster werfen.
- Wir kündigen den Kollegen an, wenn wir mit einem Kind wickeln gehen oder es auf die Toilette begleiten.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Wir lassen keine Praktikanten und Hospitanten die Kinder wickeln, umziehen oder auf die Toilette begleiten.
- Wir geben und unterweisen Kinderpflegepraktikanten und Erzieherpraktikanten genaue Anleitung in Toiletten- und Pflegesituationen.
- Wir achten darauf, dass Praktikanten, Hospitanten und neue Mitarbeiter sich nicht allein in der Schlafwache aufhalten.
- Wir achten auf angemessene Arbeitskleidung und ein passendes Erscheinungsbild.
- Wir unterweisen neuen Kollegen, Praktikanten und Hospitanten auf das neue Schutzkonzept und lassen dies unterschreiben.
- Wir wenden uns bei unschlüssigen Beobachtungen oder einem unguten Gefühl an die nächste Instanz.

Regeln zwischen Kollegen und Eltern:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Grenzverletzungen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem wir auf angemessenen Körperkontakt achten und höflich miteinander sprechen.
- Wir pflegen keine intensiven privaten Kontakte mit Eltern oder Familien.
- Wir klären Konflikte zwischen Kindern aus der Kindertageseinrichtung in der Kita – nicht die Eltern.
- Wir klären die Eltern über das Schutzkonzept auf und informieren diese
- Wir achten darauf, dass die Kita eine handyfreie Zone ist und keine Fotos gemacht werden.
- Wir achten darauf, dass Eltern nicht ins Bad gehen, wenn Kinder sich dort aufhalten oder ein Mitarbeiter wickelt. Wir sprechen die Eltern an, das Bad zu verlassen und einen Moment zu warten. Im Bedarfsfall wickeln wir die Kinder für die Eltern.
- Wir achten darauf, dass Eltern Distanz zu anderen Kindern wahren, dabei sprechen wir diese gezielt an.

IV. Prävention

1. Personalauswahl und Personalmanagement

Die Mitarbeitenden unserer Einrichtung sind ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes und der Präventionsarbeit. Daher ist es wichtig, geeignetes und qualifiziertes Personal zu finden. Die bedachte Personalauswahl soll gewährleisten, dass verantwortungsvoll handelnde und fachkundige Mitarbeitende in unserer Einrichtung angestellt sind. Neben der fachlichen Qualifikation, wird auch auf eine persönliche Eignung von Bewerbern geachtet. Schon beim Vorstellungsgespräch werden die Themenbereiche des Schutzkonzeptes angesprochen, dabei wird die persönliche Werteorientierung und der eigene Umgang mit Nähe und Distanz hinterfragt. Die Bewerber werden gefragt, ob sie eine entsprechende Fort- bzw. Weiterbildung oder spezifische Erfahrungen in diesem Bereich gemacht haben. Neuen Mitarbeitenden wird das bestehende Schutzkonzept ausgehändigt und erläutert. Sie werden mit ihrer Anstellung verpflichtet, dieses Konzept in ihrer täglichen Arbeit umzusetzen. Die Mitarbeitenden werden auf allgemeine und einrichtungsspezifische Gefahren hingewiesen. Die Einhaltung von vereinbarten Regeln und Maßnahmen wird immer wieder überprüft. Die Mitarbeiter werden angeregt sich mit dem Thema Kinderschutz auseinanderzusetzen und **Fortbildungsmöglichkeiten** zu nutzen. In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Schutzkonzept geht es nicht um reine Wissensvermittlung. Es entsteht eine Sensibilisierung für dieses Thema und Handlungssicherheit. Damit wird die Haltung einer Kultur der Achtsamkeit gestärkt. Vor allem in der Teamarbeit werden die eigene Haltung und die Vorgehensweisen in der Einrichtung reflektiert und weiterentwickelt. In regelmäßigen Mitarbeitergesprächen wird der Einrichtungsleitung die Möglichkeit geschaffen, Einblick in das Befinden der Mitarbeiterinnen zu bekommen, ggf. darauf zu reagieren und Hilfestellungen anzubieten. So können auch Weiterentwicklungsmöglichkeiten besprochen und vereinbart werden.

Erweitertes Führungszeugnis

Analog zu § 72a SGBVIII wird vor der Einstellung eines Mitarbeiters ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) nach §30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG verlangt. Dieses muss alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden. Das erweiterte Führungszeugnis soll sicherstellen, dass in kindernahen Umfeld und Tätigkeiten keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat gem. §75 s Abs. 1 rechtskräftig verurteilt wurden, beschäftigt werden. Für alle anderen Personen, die in den Kindergarten kommen und Kontakt zu den Kindern haben, wurden jeweils eigene Regeln getroffen.

Für Fachkräfte von außen (z. B. Fachdienst), Honorarkräfte und Praktikanten/innen mit Vertrag gilt:

- Erweitertes Führungszeugnis
- Verhaltenskodex
- Schweigepflichtserklärung
- Infektionsschutzgesetz
- Erklärung zur DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- Nachweis Impfstatus Masern

Für Praktikanten/innen ohne Vertrag (z.B. Schülerpraktikanten/innen) gilt:

- Selbstverpflichtungserklärung
- Einweisung in den Verhaltenskodex (durch die Gruppenleitung)
- Schweigepflichtserklärung
- Erklärung zur DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- Nachweis Impfstatus Masern

Für hospitierende Eltern (z.B. bei Eingewöhnung, Elternbeiratsaktionen, Hospitationen) gilt:

- Schweigepflichtserklärung
- Nachweis Impfstatus Masern
- Erklärung zu DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, die nicht im Kontakt mit Minderjährigen stehen (z.B. Reinigungskräfte).

2. Personelle Engpässe

Unsere Kindertageseinrichtung ist in der Pflicht den Bildungs- und Betreuungsauftrag in vollem Umfang zu erfüllen. Jedoch ist in akuten Personalmangelsituationen die Qualität der Bildungs- und Betreuungsleistung nicht mehr in vollem Umfang leistbar. Sollte es zu Engpässen kommen, dann wird die Einrichtung nichts unversucht lassen um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Jedoch werden wir um das Wohl der Kinder zu gewährleisten, in Situationen von starkem Personalmangel die Betreuung zeitlich einschränken oder ggf. vollständig aussetzen. Als Einrichtung sind wir dem Kindeswohl verpflichtet. Wenn jedoch beispielsweise die Aufsicht, das gesundheitliche, emotionale oder sonstige Kindeswohl nicht mehr gesichert ist, werden wir Familien darum bitten Ihre Kinder eventuell früher abzuholen, nicht zu bringen oder deren Betreuung abzulehnen. Bei akuter Personalnot entscheidet die Kindergartenleitung eigenverantwortlich über die Gruppenzusammensetzung, Öffnung und Schließung von Gruppen und den Personaleinsatz. Sie informiert bei Einschränkungen umgehend den Träger und bespricht mit ihm zusammen die folgenden Tage.

3. Verhaltenskodex

Das Team ist in besonderer Weise verpflichtet, die Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen jeglicher Art zu schützen. Die uns anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine „sichere“ Einrichtung. Wir schützen sie in unserem Verantwortungsbereich und setzen uns für ihren Schutz vor körperlichem und seelischen Schaden ein.

Dabei ist es uns wichtig, ein angemessenes Verhältnis von **Nähe und Distanz** zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss den jeweiligen pädagogischen Alltag entsprechen und stimmig sein.

Zurückhaltung und Achtsamkeit sind geboten und der Wille der Kinder ist zu respektieren. Die Verantwortung hierfür liegt bei den pädagogischen Fachkräften. Aufgezeigte Grenzen von Kindern, Eltern und Mitarbeitern müssen gewahrt werden.

Wir achten in unserer Einrichtung auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern.

Das Berühren zum Trösten und Beruhigen ist selbstverständlich, wenn das Kind das möchte. Ebenso Berührungen im Spiel und im täglichen Umgang mit den Kindern.

Wir dulden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern.

Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten:

Wir und die Kinder:

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten und dem Kind, reflektiert.

- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nicht invasive Methoden zur Anwendung.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig.
- Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und beachten damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Private Handys sind während der Dienstzeit im jeweiligen Gruppenzimmer abgelegt.
Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Sollte ein Kind nicht fotografiert werden wollen, wird dies von uns akzeptiert.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- Im Kindergarten gilt eine von uns festgelegte Hausordnung für Anwesende; diese wird mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.
Externe Anbieter*innen melden sich bei der Leitung an bzw. ab.
- Eins-zu-Eins-Settings sind konzeptionell begründet. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.
- Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig (Weihnachtsgeschenk, Ostergeschenk, Abschiedsgeschenk für die Kindergartengruppe, etc.). Geschenke an einzelne Kinder können keine pädagogische Zuwendung ersetzen. Aus diesem Grund achten wir darauf:
 - + Keine Geschenke an einzelne Kinder!
 - + Geschenke an die ganze Gruppe sind zulässig!
 - + Belohnungssysteme sind nur nach Absprache im Team einzusetzen!

Wir und die Eltern

- Wir sind einem weltoffenem Menschenbild verpflichtet! Alle Eltern sind gleich willkommen!
- Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht!
- Wir wollen Eltern nicht ändern!
- Wir respektieren alle Eltern als Experten für Ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch!
- Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen!
- Kritik nehmen wir gern an und geben zeitnah eine Rückmeldung!

Wir im Team

- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen!
- Wir üben konstruktive Kritik und nehmen diese zur Kenntnis!
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns!
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- Wir pflegen offene Informationen!
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!
- Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben!
- Wir sind EIN Team!

Dieser Verhaltenskodex ist ein Bestandteil der Arbeitsverträge und ist sowohl für Bestandsmitarbeiter, als auch für neues Personal verpflichtend und muss unterschrieben werden.

4. Sexualpädagogisches Konzept

Von Geburt an beginnen Kinder ganz natürlich ihren eigenen Körper zu entdecken. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Im Laufe der Kindergartenzeit verstehen sie sich geschlechterspezifisch zwischen Jungen und Mädchen zu unterscheiden. Wir benennen die Geschlechtsteile richtig- Penis, Scheide und antworten offen und kindgerecht auf ihre Fragen.

Für die Entwicklung der Geschlechtsidentität ist es wichtig, das Mädchen und Jungen in ihrem Rollenverhalten individuell wahrgenommen und respektiert werden.

Durch die Auseinandersetzung mit ihrem Körper entwickeln die Kinder ein feinfühliges Gespür was ihnen gut tut und was nicht. Es ist wichtig Kinder stark zu machen und sie zu ermutigen gegenüber Kinder und Erwachsenen „Nein“ sagen zu dürfen.

4.1 Doktorspiele:

Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung des Kindes. Dabei brauchen Kinder Regeln und ihre eigenen persönlichen Grenzen und die der anderen Kinder wahrnehmen zu lernen und diese zu achten.

Falls Doktorspiele in unserer Einrichtung auftreten, gelten folgende Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst mit wem es spielen möchte
- Kinder berühren sich nur so viel wie es für den einzelnen angenehm ist
- Kein Kind tut dem anderen weh
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)
- Kinder dürfen sich nicht ausziehen, höchstens das T-Shirt hochziehen und den Bauch/Rücken untersuchen
- Jedes Kind hat das „Nein“ des anderen zu akzeptieren

Doktorspiele sind eindeutig Spiele zwischen Kindern, weshalb Erwachsene – sprich auch Betreuer – nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen.

Doktorspiele sind aber auf jeden Fall durch einen Erzieher im Auge zu behalten um jederzeit eingreifen zu können, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde.

Wenn ein Kind häufiger Doktorspiele macht sollte ein Austausch zwischen Erzieher und Eltern stattfinden um einen transparenten, offenen, natürlichen professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität zu ermöglichen.

4.2 Sexualisierte Gewalt:

Als sexuelle Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei

der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend zu wehren oder verteidigen zu können. Die Missbraucher/innen nutzen ihre Macht – und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.

Unsere Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern weshalb das Berühren z.B. zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder nonverbal äußert. Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder täglicher Umgang mit Kindern. Berührungen im Brust- oder Genitalbereich sind verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Unterstützung bei Toilettengängen, Wickelsituationen und die Versorgung von Verletzungen.

Die Kinder dürfen nur dann auf den Schoß gesetzt werden, wenn die Kinder das Bedürfnis danach äußern bzw. zeigen, dies kann z.B. zum Trösten der Fall sein.

Die Mitarbeiter fordern die Kinder nicht auf sich aus eigenen Interessen auf ihren Schoß zu setzen.

Der Wickelbereich ist immer offen. Es ist jedoch auch wichtig die Intimsphäre zu gewährleisten weswegen in bestimmten Situationen auch ausreicht die Tür einen Spalt breit offen zu halten.

5. Inklusion – Pädagogik der Vielfalt

Inklusion ist das Recht auf Bildung und Partizipation. Ein charakteristisches Merkmal ist die soziale Eingebundenheit. Jedes Kind soll die Möglichkeit haben sich mit seinen individuellen Fähigkeiten und Stärken in die Gemeinschaft einzubringen. Bei Angeboten werden besondere Lebenslagen und Entwicklungsverläufe berücksichtigt. Hierzu zählen, Entwicklungspsychologische Aspekte, Gender Aspekte, Familiensituation, Migration und Kultur. Alle Kinder sind uns wichtig und werden gleichbehandelt.

Die Kinder werden aktiv in ihr Spielen und Lernen eingebunden (Partizipation). Bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten wird an alle Kinder gedacht und individuelle Bedürfnisse berücksichtigt.

Inklusion heißt, sowohl die Unterschiede, also auch die Gemeinsamkeiten aller Kinder zu berücksichtigen. Wir sehen Unterschiede der Kinder als Chancen für gemeinsames Spielen und Lernen.

Jedes Kind hat ein Recht auf eine qualitativ gute Erziehung, Bildung und Betreuung. Braucht ein Kind hierbei Unterstützung, ist es wichtig, genau zu beobachten, Unterstützungsmöglichkeiten zu finden und zu besprechen. Im Team wird geklärt, wie dies im Alltag integriert werden kann.

Maßnahmen werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Gegebenenfalls werden Fachdienst, Logopäden, Ergotherapeuten etc. empfohlen, vermittelt und mit einbezogen.

6. Resilienz – Wie stärken wir unsere Kinder

Kinder erlernen im Laufe ihrer Entwicklung die Fähigkeit, belastende oder herausfordernde Lebenssituationen erfolgreich zu bewältigen. Um dies zu erreichen, benötigen sie bestimmte Ressourcen, auf die sie im Notfall jederzeit zurückgreifen können. Ein kompetenter Umgang mit diesen besonders negativ assoziierten Ereignissen wird als Resilienz bezeichnet. Kein Mensch kommt resilient auf die Welt, vielmehr handelt es sich um einen lebenslangen Prozess, der in der Interaktion mit der Umwelt bestritten wird. Deshalb ist es für uns als Einrichtung von großem Interesse, dass wir die Kinder von Beginn an in Krisensituationen stärken und unterstützen, denn so entsteht ein entscheidender Grundstein für eine positive Entwicklung, Gesundheit, Wohlbefinden und eine hohe Lebensqualität.

Unser Ziel ist es, dass Kinder stark und widerstandsfähig durchs Leben gehen. Daher achten wir in unserem pädagogischen Alltag besonders auf die Entwicklung folgender Ressourcen:

- Differenziertes Verhaltensrepertoire für Konfliktsituationen, z.B. Angebote zum Thema Konfliktlösung; Visualisierung von Verhaltensregeln in Streitsituationen in Form von Plakaten
- Verantwortungsübernahme, z.B. durch Kinderkonferenzen; teiloffenes Konzept mit Prinzip der Eigenverantwortung, indem Kinder sich selbstständig einem Spielbereich zuordnen können
- Umgang mit Stress, z.B. durch Nutzung eines Boxsackes, Kinderyoga und allgemeine Bewegungsstunden
- Sicherheit im Umgang mit Gefühlen, indem die Kinder unterscheiden und wahrnehmen verschiedener Situationen lernen, z.B. durch Gefühlskarten, Stimmungsbarometer, verbale Austauschrunden
- Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen, z.B. durch Lob wird positives Verhalten verstärkt, Aktivitäten des Kindes werden beachtet und wertgeschätzt, es herrschen bedingungslose Akzeptanz und Respekt
- Soziale Kompetenzen, z.B. durch die Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit anderen Kindern
- Selbstwirksamkeit, z.B. Umgebung an das Explorationsverhalten des Kindes anpassen
- Pädagogisches Fachpersonal dient stets der Vorbildfunktion in allen Bereichen

6. Partizipation

6.1 Kinder

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungszustand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht jedoch die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, §8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG).“

Die Partizipation von Kindern ist gesetzlich verankert (siehe oben) und sichert den Kindern das Recht auf Teilnahme und Beteiligung. Da die Kinder einen großen Teil des Tages bei uns im Kindergarten verbringen, ist es für uns wichtig, dass die Kinder das Zusammenleben und den Alltag mitgestalten dürfen. Partizipation (Teilhabe) basiert auf Demokratie, deren drei Grundwerte Gleichberechtigung, Freiheit und Solidarität sind. Für uns bedeutet dies Kinder in möglichst viele Entscheidungsprozesse, die sie selbst betreffen, einzubeziehen und sie an vielem, was das alltägliche Zusammenleben betrifft, zu beteiligen.

Kinder teilhaben zu lassen bedeutet aber nicht, dass Kinder alles dürfen.

Es geht um das Recht der Kinder ihre Meinung frei zu äußern und diese Meinung angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu berücksichtigen. Partizipation findet ihre Grenzen dort, wo das körperliche oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist.

Bei uns im Kindergarten setzen wir das so um:

Hier entschieden die Kinder bei uns mit:

- Freispielzeit: „mit wem möchte ich spielen, wo möchte ich spielen, wie lange möchte ich spielen, was möchte ich spielen?“
- „Wer ist mein Freund, mit wem spiele ich heute?“
- Unterwegs: „mit wem möchte ich laufen?“
- Essen: „an welchem Tisch, wie viel, wie lange und was möchte ich essen?“
- Getränkewahl: „was und wann möchte ich trinken?“
- Feiern und Feste deren Gestaltung
- Geburtstagsfeiern
- Spielpartner und Aktivitäten im Garten
- Details, wie man manches angeht (z.B. beim Turnen: „was machen wir heute mit den Reifen?“)
- Spiele im Kreis und, welche im Zimmer vorhanden sind
- Regeln untereinander (Kinder)
- Tagesinhalte

- Projektthemen; Gestaltung aktueller Themen, die die Kinder interessieren
- Aktivität wählen: „möchte ich mitmachen oder nicht?“
- Wickelperson wählen
- Kleidung: „welche Umziehwäsche möchte ich? Was zieh ich für den Garten an?“

Uns ist es wichtig, immer die Kinder individuell zu sehen!

Hier entscheidet das pädagogische Personal, in Absprache mit der Leitung:

- Sicherheitsregeln
- Regeln, die Struktur in den Alltag bringen
- Gesprächsregeln
- Gartenzeit
- Benimm-Kultur beim Essen
- Essenszeiten (Frühstück, Mittagessen und Nachmittagssnack)
- Schlafens Zeitraum (kein Kind muss schlafen, wenn es nicht will!)

Auf diese Arten/ mit diesen Methoden entscheiden die Kinder bei uns mit:

- Kinderkonferenz
- Morgenkreis
- Befragungen
- Projektplanungen
- Ausflugsplanung
- Abstimmungen
- Geburtstagen
- Wochenplan
- Gespräche bei Problemen und Konflikten

Kompetenzen, die die Kinder u. a. durch Partizipation erfahren:

Soziale Kompetenzen:

- Die eigenen Sichtweisen (Meinungen, Bedürfnisse, Interessen, Wünsche und Kritik) erkennen, äußern, begründen und vertreten
- Die Sichtweisen anderer wahrnehmen und respektieren
- Die eigenen Interessen mit den Interessen der anderen in Einklang bringen

Fähigkeiten und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme:

- Verantwortung für sich und andere übernehmen, für andere ein Vorbild sein
 - Sich zuständig fühlen für die eigenen Belange und die der Gemeinschaft
- (vgl. BEP S. 392, 6. Auflage)

Fähigkeit und Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe:

- Grundverständnis dafür entwickeln, dass Kinder Rechte haben und dafür eintreten
- Sowohl die eigene Meinung einbringen, als auch die Meinung der anderen anhören und respektieren
- Bei unterschiedlichen Interessen und Meinungen aufeinander zugehen, Kompromisse eingehen und gemeinsam Lösungen aushandeln
- Sich damit abfinden und aushalten, wenn die eigene Meinung und Interessen nicht zum Zuge kommen (Frustrationstoleranz), sich der Mehrheitsentscheidung fügen
- Grundverständnis darüber erwerben, dass man anstehende Aufgaben und Entscheidungen gemeinsam lösen bzw. treffen kann
- Gesprächs- und Abstimmungsregeln, sowie Gesprächsdisziplin (Stillsitzen, Zuhören, Ausreden lassen) kennen und anwenden
- Einsicht gewinnen in Regeln und Strukturen von Mehrheitsentscheidungen und Minderheitenschutz

6.2 Eltern

Der Kindergarten ist eine familienunterstützende Bildungseinrichtung. Daher ist es absolut notwendig, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal erreicht wird, um die bestmögliche Bildung und Entwicklung des Kindes zu erreichen.

Diese Zusammenarbeit ist fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit, damit wir das Kind und seine individuellen Entwicklungsschritte verstehen und unterstützen können.

Die Transparenz unserer pädagogischen Arbeit ist uns wichtig.

Es gibt vielfältige Angebote die pädagogische Arbeit unserer Einrichtung offen zu legen, z.B.:

- Elternabende
- Entwicklungsgespräche
- Tür- und Angelgespräche
- Gemeinsame Feste, Feiern und Aktionen mit den Eltern
- Hospitationstage für die Eltern
- Aushänge im Kindergarten, sowie an den Gruppenpinnwänden
- Projektdokumentationen

Vor allem die **Entwicklungsgespräche** sind für die Eltern eine gute Möglichkeit über die Bildung und Erziehung ihres Kindes mitzubestimmen (beispielsweise bei der Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, drohenden Behinderungen, etc.), ob nun besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und wie diese umgesetzt werden.

Eine weitere Möglichkeit der Beteiligung der Eltern ist die anonyme **Elternbefragung**. Dort können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsangebote eingebracht werden. Die Auswertung wird dann genutzt, um unseren Kindergarten zu verbessern und weiterzuentwickeln. Wünsche können so berücksichtigt und eingefahrene Gewohnheiten erkannt und geändert werden.

Die Mitwirkung im **Elternbeirat** ist wohl die einfachste Art, sich an unserer Arbeit zu beteiligen.

Im Elternbeirat sind die Eltern, die als Vertretung für die Gesamtelternschaft gewählt wurden. Jedes Jahr gibt es dazu einen Elternabend, in dem sich die Eltern zur Wahl aufstellen lassen können.

Der Elternbeirat ist das Sprachrohr der Eltern. Feedback bezüglich Zufriedenheit und Bedürfnisse der Eltern landen so beim pädagogischen Personal.

Es gibt öffentliche Sitzungen, in denen interessierte Eltern die Möglichkeit haben Ideen und Meinungen zu formulieren und sich aktiv einzubringen.

Eltern kennen ihre Kinder am besten und sind in unserer pädagogischen Arbeit unverzichtbar.

In der **Kinderkrippe** ist deshalb ein enger persönlicher Kontakt zwischen Eltern und Personal notwendig. Die Wünsche der Eltern sind individueller und persönlicher, z.B. Essen oder Milchflasche erwärmen, Umgang mit dem Schnuller oder Sauberkeitserziehung

6.3 Mitarbeitende

Alle Mitarbeiter werden an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende betreffen, beteiligt.

Dafür stehen dem Personal genügend Raum und ausreichend Zeit zur Verfügung:

- > regelmäßige Teambesprechungen
- > Gruppenteams
- > Planungstage
- > Mitarbeitergespräche

Jeder darf sich mit seinen Fähigkeiten, Ideen und Wünschen einbringen und so den pädagogischen Alltag mitgestalten. Dabei ist wichtig, die Vorschläge und Anmerkungen aller anzuhören, diese nicht zu bewerten und unterschiedliche Meinungen gelten zu lassen. In offenen Diskussionen greifen wir niemanden persönlich an, sondern führen sachlich, fachliche Gespräche. Dadurch können gemeinsame Lösungen und neue Ideen entwickelt werden. Kommt man zu keiner Einigung, kann eine Abstimmung entscheiden. Dabei zählt der Mehrheitsentscheid. Das Ergebnis wird dann von allen Teammitgliedern getragen und umgesetzt. Ebenso werden Beschwerden und Konflikte offen angesprochen und in der gemeinsamen Auseinandersetzung geklärt. Bei Bedarf kann eine dritte Person als Vermittler unterstützen.

Inhalte von vertraulichen Gesprächen werden nicht nach außen bzw. an Dritte weitergegeben.

7. Beschwerdemanagement

Beschwerdemanagement allgemein

Im Kontext von Prävention sexualisierter Gewalt und Missbrauch ist es wichtig, dass es transparente, offene und auch anonymisierte Möglichkeiten der Kommunikation und Mitteilung von Beschwerden im Allgemeinen und von Verdachtsfällen im Besonderen gibt. Es ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes allen Beteiligten der Einrichtung – Kindern, Eltern, Mitarbeitern und anderen Dritten – gleichermaßen Wege aufzuzeigen, über die Beschwerden laufen können.

Grundsätzliches Beschwerdemanagement in der Einrichtung

Ein gelungenes Beschwerdemanagement liegt dann vor, wenn eine positive Beschwerdekultur besteht, wo Konflikte jeglicher Art nicht als störend, sondern als notwendiger Entwicklungsprozess der Einrichtung verstanden und anerkannt werden. Deshalb versuchen wir eine Atmosphäre zu schaffen, in der Fragen und Probleme artikuliert werden dürfen, und eine Grundhaltung zu etablieren, in der Beschwerden dazu dienen, die Einrichtung zum Wohle der Kinder weiterzuentwickeln. Das gemeinsame Arbeiten an Problemen soll auch dazu dienen, die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu fördern. Der grundsätzliche Weg bei Konflikten oder Beschwerden ist wie folgt:

- Gespräch mit den beteiligten Personen
- Einbeziehung der Gruppenleitung oder des Elternbeirates
- Einschaltung der Einrichtungsleitung
- Einschaltung des Trägers (Kontaktdaten finden Sie am Ende des Schutzkonzeptes)

7.1 Beschwerden von Kindern

Es ist uns in der Einrichtung wichtig durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung) in dem Beschwerden angstfrei und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden. Die Kinder haben bei uns ein Recht ihre Ängste, Sorgen, Konflikte und Streitigkeiten an uns weiterzugeben. Es ist wichtig, dass Kinder sich über Dinge, die ihnen missfallen zum Beispiel Erwachsene oder auch andere Kinder die sie in irgendeiner Weise verletzt haben beschweren können. Die Beschwerde eines Kindes erfordert von allen Mitarbeitern Respekt und Vertrauen gegenüber den Empfindungen und Bedürfnissen des Kindes, so dass es bei Fehlverhalten, Sorgen und Ängsten zu uns kommen kann. Wir wertschätzen ihr Anliegen und gehen angemessen darauf ein. Alle Beschwerden finden bei uns ihren Platz und werden thematisiert. Manche Anliegen besprechen wir im Team, andere finden ihren Platz direkt im Morgenkreis. Gemeinsam suchen wir mit den Kindern Lösungen, denn oft haben auch die Kinder gute Vorschläge wie sich ihre Probleme/ Anliegen in gemeinschaftlichen Interesse lösen lässt. Wünsche und Beschwerden fließen somit in unsere tägliche Arbeit ein. Dies geschieht bei einer Kinderkonferenz, Morgenkreis oder auch im Freispiel.

Beschwerden von Kindern werden bei uns aufgenommen durch:

- Sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- In der Gruppenzeit im Rahmen von Kinderkonferenzen, Morgenkreis, Abstimmungsformen bei Projekten
- Regelmäßige Befragungen in den Gruppen (was war diese Woche schön, was hat euch nicht gefallen)

Somit können sich in unserer Einrichtung Kinder beschweren:

- Wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- In Konfliktsituationen
- Über unangemessenes Verhalten durch eines Erwachsenen/ Pädagogen oder eines anderen Kindes
- Über alles was den Kindergartenalltag betrifft – Angebote, Essen oder Regeln
- Bei Gesprächen in der Freispielzeit

7.2 Beschwerden von Eltern

„Wir sprechen miteinander nicht übereinander“

Im Kindergarten ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Dazu gehört auch das Fehler gemacht werden dürfen. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine gute Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit ist.

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Beobachtungen, Wünsche, Beschwerden, Probleme oder Wahrnehmungen mitzuteilen.

Dazu dienen spontane Tür- und Angelgespräche, Eltern- und Informationsabende, Entwicklungsgespräche bzw. individuell vereinbarte Gesprächstermine und regelmäßige Elternbefragungen.

Natürlich kann das Anliegen auch jederzeit schriftlich erfolgen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Anliegen per Telefon, per Mail, an den Elternbeirat (auch per Mail) mitzuteilen. Auch zum Träger kann Kontakt aufgenommen werden. (Kontaktdaten stehen am Ende). Jedes Anliegen wird stets ernst genommen.

- Der grundsätzliche Weg bei Konflikten oder Beschwerden:
 - Gespräch mit den beteiligten Personen
 - Einbeziehung der Gruppenleitung
 - Einschaltung der Kindergartenleitung
 - Einschaltung des Trägers
 - Bei Bedarf kann der Elternbeirat miteinbezogen werden

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, gibt es diese 4 Stufen:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln. Abwägen
3. Einen Nenner finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

Das gemeinsame Arbeiten an Problemen soll auch dazu dienen, die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu fördern.

7.3 Beschwerden von Mitarbeitern

Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement liegt dann vor, wenn Konflikte, Anregungen, Ideen jeglicher Art nicht als störend, sondern als notwendiger Entwicklungsprozess unserer Einrichtung verstanden und anerkannt werden. Es geht immer darum positive Veränderungen herbeizuführen. Hierbei ist die Meinung eines jeden Teammitglieds wichtig und wird gehört. Im Rahmen der konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jeder Pädagoge gefordert sein Anliegen

anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen.
In unserer Einrichtung wird das wie folgt umgesetzt.

- Wünsche, Ideen, Verbesserungsvorschläge und Schwierigkeiten werden in den Teamsitzungen als Punkt mit auf die Agenda gesetzt. So hat jeder Mitarbeiter die Möglichkeit sich zu äußern und sich konstruktiv miteinzubringen.
- Spannungen, Meinungsverschiedenheiten, Unzufriedenheit etc. werden im Vier-Augen-Gespräch unter Einbeziehung der Kindergartenleitung und allen Beteiligten angesprochen und gelöst.
- 1x im Jahr findet ein Mitarbeitergespräch statt. Bei Bedarf sind zusätzliche individuelle Mitarbeitergespräche mit der Kindergartenleitung möglich.
- Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Unterstützung durch Supervision oder Mediation.
- Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit sich an den Träger zu wenden, so dass er zwischen den verschiedenen Parteien vermitteln kann.
- Gegenseitige kollegiale Beratung und Unterstützung zwischen den pädagogischen Mitarbeitern ist willkommen.

V. Intervention

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in einem Kindergarten auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden. Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen:

- Verdachtsfälle, die sich bei **Kindern** innerhalb der Einrichtung untereinander ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Kinder stattfinden.
- Verdachtsfälle, die sich **innerhalb** der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden. Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

- Verdachtsfälle, die sich **außerhalb** der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören

- das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die dienstvorgesetzte Person, der Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächste höhere Ebene, die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
 - an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren.

Die folgenden Handlungsleitlinien (Notfallpläne) dienen als Orientierung. Uns ist bewusst, dass jede Situation neu und individuell betrachtet werden muss und ggf. kleine Abweichungen möglich sind, denn nur so können wir das Wohl der Kinder im Blick behalten und den individuellen Bedürfnissen gerecht werden.

1. Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Kindern

Die übergreifige Situation wird unmittelbar beobachtet



Sofortige Unterbrechung der Situation



Kinder berichten von Übergriffen



Äußerungen werden ernst genommen, weitere Informationen werden gesammelt und dokumentiert. Es erfolgen Informationen über weitere Handlungsschritte.

Eltern/Sorgeberechtigte berichten von Übergriffen an ihrem Kind



Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität

Möglicherweise ist eine sofortige Trennung der Kinder notwendig



Umgang mit dem Opfer



Sofortiges Gespräch mit dem Opfer



Informationen an das Team und Besprechen des weiteren Vorgehens und zu ergreifende Maßnahmen z.B. zeitnahe Unterstützung durch Pädagogen/Psychologen/Therapie, Thematisierung in der Gruppe, Notwendigkeit einer intensiveren Hilfe



Umgang mit dem Täter/in



Gespräch mit dem Täter/in der Kindergarten-/Gruppenleitung und ggf. einer weiteren Vertrauensperson (Konfrontation mit der Tat)



Meldung an die Kindergarten bzw. Gruppenleitung

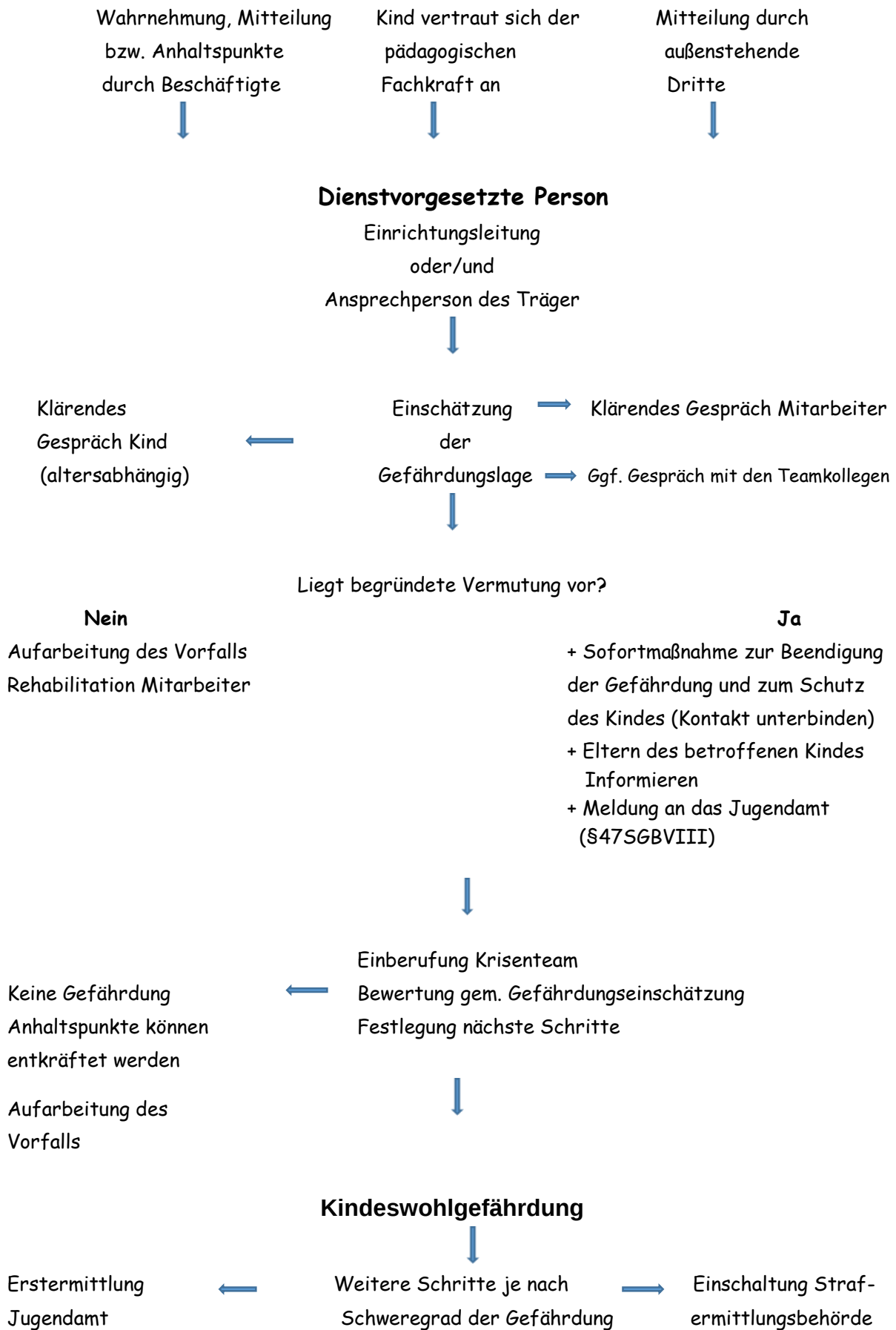


Kindergarten- und Gruppenleitung koordiniert die Weiterleitung der Informationen an JA und Erziehungsberechtigte



Meldung der Kindergartenleitung an den Träger

2. Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung





Gespräch/Anhörung MA
Arbeitsrechtliche Maßnahmen
z.B. Freistellung, Abmahnung



Gespräch mit Eltern des Kindes
(Information über die erfolgten bzw. geplanten Schritte,
weitere Unterstützungsleistungen)



Abwägung: Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung?
abhängig vom Vorkommnis, Gefährdung weiterer Kinder

JA:

Sitzung mit
Elternbeirat
oder Elternabend
evtl. mit
Unterstützung
externer Beratung



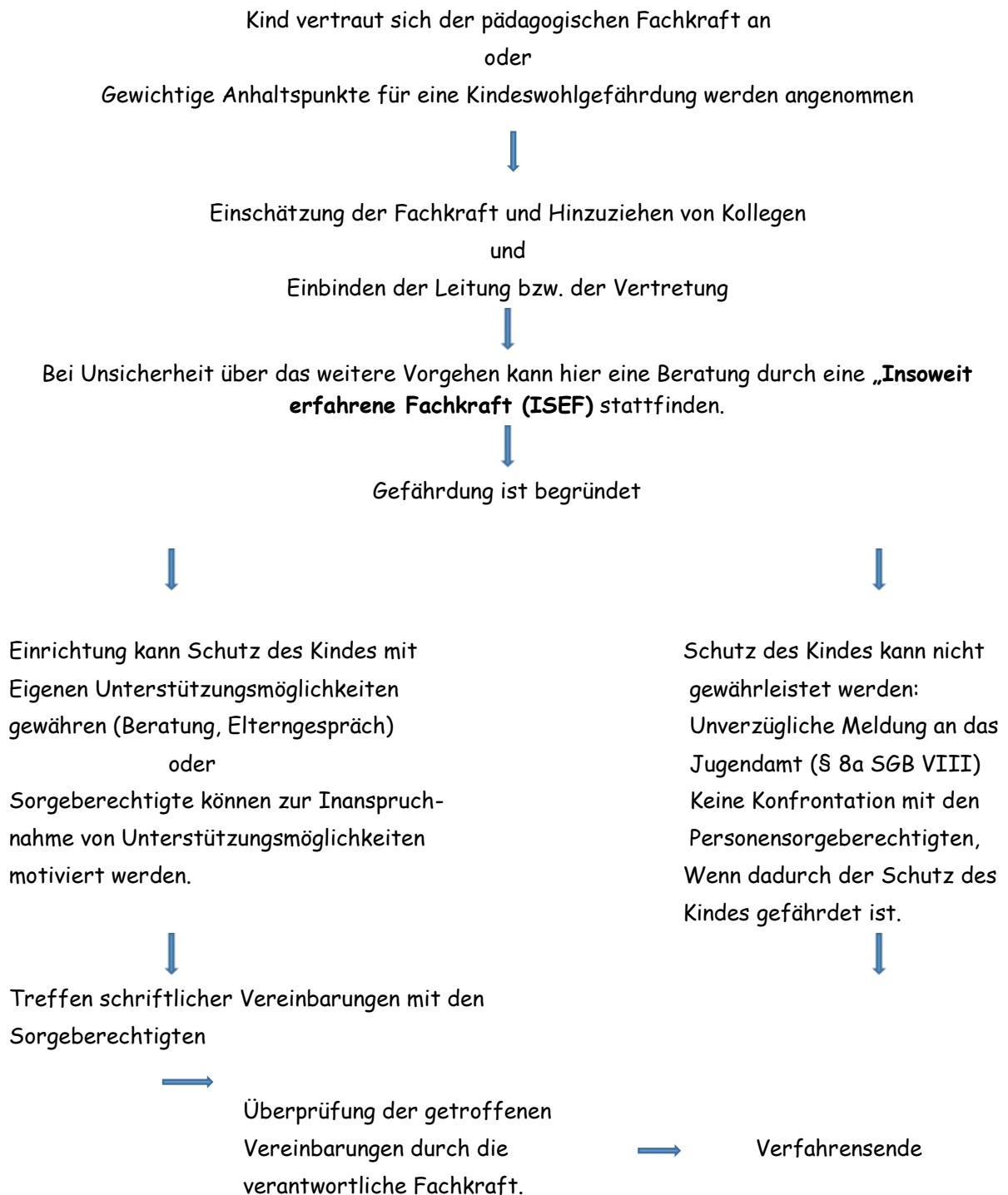
Krisenkommunikation
(Eine Ansprechperson auf Trägerseite für Medien)

Krisenteam

Nachhaltige Aufarbeitung:

- Festlegung weiterer Schritte
- Kontakt zu allen Akteuren
- Analyse und Überprüfung des fachlichen Handelns
- Ggf. Anpassung fachlicher Standards

3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung (Eltern, Angehörige oder andere Bezugspersonen)



4. ISEF=insoweit erfahrene Fachkraft

Die Hauptaufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr vom Kindergarten vorgelegt werden. Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation. Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird also gerufen, noch bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.

Die Kinderschutzfachkraft sollte insofern mindestens dann einbezogen werden, wenn

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist

VI. Rehabilitation und Aufarbeitung

Es ist notwendig das Geschehen nachhaltig aufzuarbeiten. Dazu ist die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung erforderlich.

1. Rehabilitation bei unbestätigtem Verdacht

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der falsch beschuldigten Person im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitenden bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung und des Trägers. Ein Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt. Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit der betreffenden Person geklärt ob diese Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das Rehabilitationsverfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit der/m betroffenen Mitarbeiter/-in abgestimmt.
- Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter/-innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter (Beschuldiger/Beschuldigende, Verdächtige/-r, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter.
- Sollten dem/der betroffenen Mitarbeiter durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche

Kostenübernahme durch die Marktgemeinde Pyrbaum erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.

- Die Mitarbeiter müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form erfolgt in unterschiedlicher Weise, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache oder Meditation

2. Aufarbeitung

„Ein wichtiger Schritt hin zur Krisenbewältigung und nachhaltigen Aufarbeitung der Erlebnisse liegt in der gemeinsamen Analyse der Ausgangssituation sowie der institutionellen Handlungsabläufe vor, während und nach Bekanntwerden der sexualisierten Gewalt. Eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe sowie eine klare Zielsetzung zur Veränderung bestehender Strukturen ist ein entscheidender Schritt für die Aufarbeitung und somit auch für die nachhaltige Heilung einer durch Grenzverletzungen „traumatisierten“ Institution. Hierbei ist auf eine umfassende Partizipation zu achten und sowohl die Leitungsebene der Institution, als auch die Sicht der Betroffenen, der Mitarbeitenden, der Eltern und Kinder einzubeziehen.

3. Qualitätssicherung

Es ist wichtig, dass eine kontinuierliche Überprüfung und Reflexion der festgelegten Punkte und Maßnahmen stattfinden.

Wir streben eine jährliche Überprüfung und Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept an, in dem sich das Team über die vereinbarten Punkte austauscht. Hierbei sollen die Erfahrungen jedes einzelnen miteinbezogen werden, um evtl. entsprechende Maßnahmen zu überdenken und neue Ansätze festzulegen.

Diese werden dann von einem Beauftragten in das Schutzkonzept mit aufgenommen und das Konzept entsprechend überarbeitet.

Bei Bedarf muss das Konzept entsprechend ergänzt werden.

Die Sichtweise der Eltern und Kinder z.B. aus den Befragungen werden bei der Überprüfung miteinbezogen.

4. Schlusswort

Dieses Kinderschutzkonzept wurde gemeinsam mit allen Teammitgliedern verfasst. In einer Teamfortbildung setzten wir uns mit diesem Thema bewusst auseinander. Jeder einzelne brachte sich mit seinen Vorstellungen und Wünschen ein. So entstand unser Kinderschutzkonzept, das von allen getragen und in ständiger Auseinandersetzung mit diesem Thema, umgesetzt wird.

Das Team vom Kindergarten Rasselbande, Seligenporten

VII. Anlaufstellen, Ansprechpartner und Quellenverzeichnis

Träger:

Marktgemeinde Pyrbaum,
Marktplatz 1
90602 Pyrbaum
Tel: 09180/94050
info@pyrbaum.de

Aufsichtsbehörde:

Landratsamt Neumarkt
Fachberatung, Aufsicht und Förderung Kindertagesstätte und Tagespflege
Zimmernummer: B 141
Tel: 09181/4701159

Kreisjugendamt Neumarkt:

Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/4701162
Mail: kreisjugendamt@landkreis-neumarkt.de

Koki – Netzwerk frühe Kindheit:

Landratsamt Neumarkt
Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt in der Oberpfalz
Gebäude B, 2. Stock
Zimmer B 212, 214 und 216
Tel: 09181 470-1111
Mail: koki@landkreis-neumarkt.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Neumarkt

Erziehungs- und Familienberatung
Ringstraße 59
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/29740
Mail: erziehungsberatung@caritas-neumarkt.de
Homepage: www.erziehungsberatung-neumarkt.de

Quellenverzeichnis

- Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas – Evangelischer KITA Verband Bayern
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen
Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen
Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales